jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/20 9ObA37/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1994

Norm

ASGG §61 Abs1 Z1
ZPO §190 Abs1 A

Rechtssatz

1) Unter dem Begriff der "Rechtskraft" ist lediglich die formelle Rechtskraft gemeint, nicht aber die spezifische Entscheidungswirkung (§ 61 Abs 1 Z 1 ASGG).

2) Kommt es daher zu einem anderen Prozeß, in dem der Bestand des Arbeitsverhältnis von Bedeutung ist (zB Leistungsklage auf weiteres Arbeitsentgelt), sind die Richter in diesem Verfahren an das (vorläufig) wirksame Ersturteil des ersten Verfahrens (Fortbestand des Arbeitsverhältnis) gebunden.

3) Die mangelnde formelle Rechtskraft des Ersturteils im ersten Verfahren ist daher kein Unterbrechungsgrund (§ 190 Abs 1 ZPO).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 37/94
  Entscheidungstext OGH 20.04.1994 9 ObA 37/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0036758

Dokumentnummer

JJR_19940420_OGH0002_009OBA00037_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at